

Anschrift u. Sprecher

Aktionszentrum Forum Rauchfrei Pettenkofer Str. 16-18 · 10247 Berlin

Bundesministerium für Finanzen Wilhelmstraße 97 10117 Berlin

22.06.2018

Informationsfreiheitsgesetz Ihr GZ.: V B 5 – O 1319/15/10257

Ihr DOK: 2018/0229246

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich nehme Bezug auf den Kostenbescheid vom 10.04.2018 und meinen Widerspruch vom 12.05.2018 gegen diesen Kostenbescheid und begründe diesen Widerspruch wie folgt:

Der Kostenbescheid vom 10.04.2018 ist rechtswidrig, weil die Kosten nicht in angemessener Höhe festgesetzt worden sind.

I.

Nach dem ausdrücklichen Willen des Gesetzgebers (§ 10 Abs. 2 IFG) sollen die Gebühren so bemessen werden, dass der Informationszugang wirksam in Anspruch genommen werden kann. Die Höhe der Gebühren soll keine abschreckende Wirkung entfalten.

Die Festsetzung von Gebühren in Höhe von 500,00 Euro wirkt dagegen ausgesprochen abschreckend.

Das Forum Rauchfrei gehört nicht zu der mächtigen Tabaklobby und ist auch kein finanzstarker Tabakkonzern, wie die Unternehmen und Verbände, die von Ihnen um ihr Einverständnis gebeten wurden, damit Sie uns Kopien der Akten zugänglich machten. Das Forum Rauchfrei verfügt über keine eigenen Mittel und es erhebt auch keine Mitgliedsbeiträge. Es kann Auskünfte nach dem Informationsfreiheitsgesetz nur einholen, wenn die Gebühren geringstmöglich bemessen werden. Der Zugang zu den beantragten Informationen und die Transparenz des Handelns Ihrer Behörde ist eine wichtige Voraussetzung für unsere Bemühungen, den Einfluss der Tabakindustrie auf Staat und Gesellschaft zurückzudrängen. Einen materiellen Wert haben die Informationen für uns nicht.

Der gestellte Antrag datiert vom 20.10.2015 (nicht vom 17.08.2016, wie im Bescheid angegeben). Diesem Antrag wurde am 15.02.2016 teilweise stattgegeben und es wurden dem Forum Rauchfrei Kopien von Akten zur Verfügung gestellt. Dieser Bescheid erging gebüh-

renfrei. Weitere Kopien von Akten wurden uns mit Schreiben vom 14.06.2016 und vom 12.12.2016 zur Verfügung gestellt.

Auf die Nachfrage, ob die übersandten Unterlagen vollständig seien, wurde dem Forum Rauchfrei am 12.09.2016 mitgeteilt, dass "vor dem Hintergrund organisatorisch-technischer Probleme und einem Wechsel der Bearbeiter", "nicht vollständig ausgeschlossen werden kann, dass noch weitere, bisher nicht gesichtete Unterlagen vorhanden" seien. Es sollte deshalb eine neue Recherche angestoßen werden.

Dem Forum Rauchfrei wurde mitgeteilt, dass diese Recherche mit erhöhten Kosten verbunden sein werde und es wurde gefragt, ob die Recherche dennoch durchgeführt werden solle.

Diese Verknüpfung von einer Inaussichtstellung erhöhter Kosten, die dann tatsächlich in Höhe der Höchstgebühr festgesetzt werden, ist gemäß § 10 Abs. 2 IFG rechtswidrig. Die Gebühren sollen so bemessen werden, dass der Informationszugang wirksam in Anspruch genommen werden kann. Die Höhe der Gebühren soll keine abschreckende Wirkung entfalten. Es kommt deshalb auch nicht darauf an, dass sich das Forum Rauchfrei bereit erklärt hat, diese erhöhten Kosten zu begleichen, da das Ministerium die weitere Recherche von der Zusage, die erhöhten Kosten tragen zu wollen, abhängig gemacht hat.

II.

Darüber hinaus bestreiten wir, dass 55 Stunden Arbeitszeit des höheren Dienstes, 150 Stunden des gehobenen Dienstes sowie 97 Stunden des mittleren Dienstes aufgewendet werden mussten, um uns die Kopien zu übersenden.

In dem Kostenbescheid wird ausgeführt, dass "große Teile des zu sichtenden Aktenmaterials nur händisch "Blatt für Blatt" geprüft und anschließend partiell geschwärzt" wurden, dies habe zu einem deutlich erhöhten Verwaltungsaufwand geführt. Hinzu kam, dass mehrere Drittbeteiligungsverfahren gem. § 8 IFG durchgeführt wurden.

Es wurde von dem Ministerium am 14.01.2016 ausgeführt, dass das Bundesministerium für Finanzen über mehr als 11 Millionen Akten bzw. Vorgänge verfüge. Diesen Akten würden monatlich durchschnittlich ca. 70.000 neue Dokumente zugeordnet.

Diese Akten sind nach der Richtlinie für das Bearbeiten und Verwalten von Schriftgut (Akten und Dokumenten) in Bundesministerien (RegR) zu führen. Die Richtlinie soll " ein sachgerechtes und wirtschaftliches Bearbeiten und Verwalten von Schriftgut sicherstellen" (§ 1 Abs. 2 S. 1 RegR).

Gemäß § 2 S. 3 RegR sichert die Aktenführung "ein nachvollziehbares transparentes Verwaltungshandeln".

Gemäß § 6 Abs. 2 S. 1 RegR muss das aus der Bearbeitung entstehende Schriftgut "vollständig, authentisch und übersichtlich" sein.

Diese Aktenführungsgrundsätze müssten eigentlich aus der Sicht des Forum Rauchfrei den Aufwand an Verwaltungshandeln bei der Gewährung von Akteneinsicht in derartige Vorgänge sehr gering halten.

III.

Schließlich trifft es auch nicht zu, dass ein besonders hoher Verwaltungsaufwand durch die Aussonderung von Unterlagen im Rahmen eines Drittbeteiligungsverfahrens gemäß § 8 IFG erforderlich war. Vielmehr waren Dritte überhaupt nicht anzuhören, da wir – im Interesse einer Beschleunigung des Verfahrens - mit der Schwärzung der Namen der Verbands- bzw. Unternehmensvertreter einverstanden waren. Nach Schwärzung der Namen lagen über-

haupt keine Anhaltspunkte dafür vor, dass die Vertreter der Verbände bzw. Unternehmen ein schutzwürdiges Interesse daran haben konnten, das Forum Rauchfrei von dem Zugang zu den Akten auszuschließen. Personen, die als Interessenvertreter der Tabakindustrie auftreten, dürfen sich nicht auf den angeblichen Schutz der Anonymität berufen. Da diese Personen nicht im privaten Interesse den Kontakt zu dem Bundesministerium wahrgenommen haben, sondern um Positionen der Tabakindustrie zu vertreten, überwiegt unser Informationsinteresse das Interesse dieser Personen am Schutz ihrer personenbezogenen Daten, in diesem Fall allein der Nennung ihres Namens. Ein von uns zu vertretender Verwaltungsaufwand und durch Zahlung von Gebühren auszugleichender Aufwand ist somit durch die Einbeziehung und Anhörung dieser von Ihnen ohne Rechtsgrund beteiligten Dritten nicht entstanden.

Der Zugang zu den Informationen über die Gespräche, die auf Leitungsebene mit Unternehmen und Verbänden der Tabakindustrie stattgefunden haben, ist eine wichtige Voraussetzung für eine Bewertung dieser engen Kontakte zwischen Tabakwirtschaft und Regierung. Diese Gespräche hätten – wenn überhaupt - in der Öffentlichkeit geführt werden müssen, was insbesondere die Leitlinien zu Artikel 5.3 des Gesetzes zum Tabakrahmenübereinkommen, Abs. 20, Empfehlung 2.2. verlangt. Unseren Auskunftsanspruch haben wir demgemäß auch im öffentlichen Interesse wahrgenommen.

IV.

Der zugrunde gelegte extrem hohe Verwaltungsaufwand mit einem Gegenwert von 12.960,00 € ist dem Forum Rauchfrei deshalb nicht zurechenbar.

Wir bitten daher um Neuberechnung der Verwaltungsgebühr. Der Zugang zu den Informationen über die Gespräche, die auf Leitungsebene mit Unternehmen und Verbänden der Tabakindustrie stattgefunden haben, ist eine wichtige Voraussetzung für eine Bewertung dieser engen Kontakte zwischen Tabakwirtschaft und Regierung. Diese Gespräche hätten – wenn überhaupt - in der Öffentlichkeit geführt werden müssen, was insbesondere die Leitlinien zu Artikel 5.3 des Gesetzes zum Tabakrahmenübereinkommen, Abs. 20, Empfehlung 2.2. verlangen. Unseren Auskunftsanspruch haben wir demgemäß auch im öffentlichen Interesse wahrgenommen.

Für den Fall, dass trotz der Wahrnehmung eines öffentlichen Interesses durch die Tätigkeit des Forum Rauchfrei auf die Erhebung von Gebühren nicht ganz verzichtet werden kann, bitten wir um Festsetzung der Gebühr auf 50,00 Euro.

Mit freundlichen Grüßen

Johannes Spatz

PS.: Bitte beachten Sie die geänderte Anschrift des Aktionszentrum Forum Rauchfrei.